

Avenarius, Hermann

Die Genehmigungsrichtlinien der Kultusminister unter juristischem Aspekt

Benner, Dietrich [Hrsg.]; Heid, Helmut [Hrsg.]; Thiersch, Hans [Hrsg.]: Beiträge zum 8. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 22.-24. März 1982 in der Universität Regensburg. Weinheim ; Basel : Beltz 1983, S. 384-387. - (Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft; 18)



Quellenangabe/ Reference:

Avenarius, Hermann: Die Genehmigungsrichtlinien der Kultusminister unter juristischem Aspekt - In: Benner, Dietrich [Hrsg.]; Heid, Helmut [Hrsg.]; Thiersch, Hans [Hrsg.]: Beiträge zum 8. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 22.-24. März 1982 in der Universität Regensburg. Weinheim ; Basel : Beltz 1983, S. 384-387 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-228638 - DOI: 10.25656/01:22863

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-228638>

<https://doi.org/10.25656/01:22863>

in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Zeitschrift für Pädagogik

18. Beiheft

Zeitschrift für Pädagogik

18. Beiheft

Beiträge zum 8. Kongreß
der Deutschen Gesellschaft
für Erziehungswissenschaft

vom 22.–24. März 1982 in der Universität Regensburg

Im Auftrag des Vorstandes herausgegeben von
Dietrich Benner, Helmut Heid, Hans Thiersch

Beltz Verlag · Weinheim und Basel 1983

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft :
Beiträge zum 8. Kongreß der Deutschen Gesellschaft
für Erziehungswissenschaft : vom 22. – 24. März 1982
in d. Univ. Regensburg / Im Auftr. d. Vorstandes
hrsg. von Dietrich Benner ... – Weinheim ; Basel :
Beltz, 1983.

(Zeitschrift für Pädagogik : Beih. ; 18)

(Beiträge zum ... Kongreß der Deutschen Gesellschaft
für Erziehungswissenschaft ; 8)

ISBN 3-407-41118-9

NE: Benner, Dietrich [Hrsg.]; Zeitschrift für Pädagogik / Beiheft;
Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft : Beiträge vom
... Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft; HST

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden.

Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder ähnlichem Wege bleibt vorbehalten.

Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benützte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, 8000 München 2, von der die einzelnen Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

© 1983 Beltz Verlag · Weinheim und Basel
Gesamtherstellung: Beltz, Offsetdruck, 6944 Hemsbach über Weinheim
Printed in Germany
ISSN 0514-2717

ISBN 3 407 41118 9

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I. Öffentliche Ansprachen	
HERMANN GRANZOW	15
HANS MAIER	22
HANS THIERSCH	26
II. Öffentliche Vorträge	
HANS AEBLI Die Wiedergeburt des Bildungsziels Wissen und die Frage nach dem Verhältnis von Weltbild und Schema	33
DIETRICH BENNER Das Normproblem in der Erziehung und die Wertediskussion	45
WALTER HORNSTEIN Die Erziehung und das Verhältnis der Generationen heute	59
PETER M. ROEDER Bildungsreform und Bildungsforschung	81
III. Symposien: Vorträge/Berichte	
HANS NICKLAS Erziehung zur Friedensfähigkeit in einer friedlosen Welt?	99
<i>Schulpluralismus unter Staatsaufsicht statt Schuldirektismus in Staatshoheit</i>	105
WOLFGANG KLAFKI Vorbemerkungen zum Bericht über das Symposium	105
HANS-CHRISTOPH BERG Freie Schulen als Regelschulen	108
ALOIS ALDER Erfahrungen an der Friedensschule in Münster	113
DORIS KNAB Der Schulgesetzentwurf des Deutschen Juristentages im Lichte einiger Erfahrun- gen aus der Schulreformerarbeit an der Friedensschule Münster	118

BARBARA BOTH / ALBERT ILIEN und die GREMIEN DER GLOCKSEE-SCHULE, unter Mitarbeit von RENATE STUBENRAUCH / JÜRGEN FRIEDMANN / RUDOLF MESSNER Zur Pädagogik der Glocksee-Schule	122
MARIA FRIEDERIKE RIEGER Stiftung Landerziehungsheim Neubuern – Ziele und Schwierigkeiten einer „freien“ Schule und der Schulgesetzentwurf des Deutschen Juristentages	130
JOHANN PETER VOGEL Zur gegenwärtigen Situation von Schulen besonderer pädagogischer Prägung und den entsprechenden Vorschlägen im Schulgesetzentwurf des Deutschen Juristentages	133
HANS-CHRISTOPH BERG / WOLFGANG KLAFKI / DORIS KNAB Leitfragen und Thesen zur Fortführung der Diskussion über die Zielsetzung und die pädagogische Gestaltungsfreiheit von privaten und staatlichen Schulen besonderer pädagogischer Prägung und über die schulrechtliche Absicherung solcher Schulen	136
<i>Sekundarstufen II – Didaktik und Identitätsbildung im Jugendalter</i>	139
HERWIG BLANKERTZ Einführung in die Thematik des Symposions	139
ANDREAS GRUSCHKA Fachliche Kompetenzentwicklung und Identitätsbildung im Medium der Erzie- herausbildung – über den Bildungsgang der Schüler der Kollegschule und zur Möglichkeit der Schule, diesen zum Thema zu machen	143
HAGEN KORDES Kompetenzentwicklung und Identitätsbildung im Medium fremdsprachlicher Bildung	153
WOLFGANG FISCHER „Jugend“ als pädagogische Kategorie – historische Rückfragen an Untersuchen- gen zur Kompetenzentwicklung und Identitätsbildung	168
JÜRGEN ZIECHMANN Stellenwert empirischer Verfahren in der Curriculumforschung. Eine Diskussion anhand von Projekten	179
HEINZ-OTTO GRALKI / ULRIKE STRATE / CARL-HELLMUT WAGEMANN Die Sozialisation von Studenten in Hochschulen. Bericht über ein Symposium	185
<i>Wissenschaftliche Weiterbildung als Problem der Zusammenarbeit zwischen Hoch- schulen und außeruniversitären Trägern</i>	203
JOACHIM DIKAU Zusammenfassung des Symposiums	203
GÜNTHER DOHMEN Rückwirkungen wissenschaftlicher Weiterbildung auf Hochschule und Hoch- schulpolitik	208

HANS-DIETRICH RAAPKE	
Beteiligung der Hochschule an der allgemeinen Erwachsenenbildung als Herausforderung für Wissenschaft und Praxis	214
<i>Prävention – Zauberwort für gesellschaftliche Veränderung oder neue Form der Sozialkontrolle?</i>	
	219
HANS-UWE OTTO	
Einleitung zur Fragestellung des Symposions	219
PETER GROSS	
Über die Präventivwirkung des Nichtwissens – Popitz revisited	221
HEINRICH KUPFFER	
Die Fragwürdigkeit der Prävention in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	228
NORBERT HERRIGER	
Präventive Jugendkontrolle – eine staatliche Strategie zur Kolonisierung des Alltags	231
<i>Arbeit und Freizeit im Wandel – Antworten der Pädagogik</i>	237
HORST W. OPASCHOWSKI	
Neue Erziehungsziele als Folge des Wertewandels von Arbeit und Freizeit	237
WOLFGANG NAHRSTEDT	
Die Zukunft von Bildung, Arbeit und Freizeit: Berufsarbeit wird knapp – Chance für gesellschaftliche Arbeit?	250
<i>„Ausländerpädagogik“ als pädagogische Spezialdisziplin?</i>	259
JÖRG RUHLOFF	
Einleitende Problemskizze	259
HELMUT LUKESCH	
Empirische Befunde zur Stellung des Ausländerkindes im deutschen Schulsystem und ihre Bedeutung für die Entwicklung der Erziehungswissenschaft	262
FRANZ HAMBURGER	
Erziehung in der Einwanderungsgesellschaft	273
HANS MERKENS	
Erfordernis und Grenzen ausländerthematischer Spezialisierung in der Schulpädagogik	283
JÖRG RUHLOFF	
Thesen zur Schlußdiskussion	292
JÖRG RUHLOFF	
Zur Diskussion	295
<i>Autobiographische und literarische Zeugnisse als Quellen und Gegenstand erziehungswissenschaftlicher Erkenntnis und Handlungsorientierung II</i>	
	297
DIETER BAACKE	
Normalbiographie, Empathie und pädagogische Phantasie	298

ROTRAUT HOEPEL	
Perspektiven der erziehungswissenschaftlichen Erschließung autobiographischer Materialien. Autobiographien als kommunikativ-pragmatische Formen der Selbstreflexion	307
THEODOR SCHULZE	
Auf der Suche nach einer neuen Identität	313
<i>Aufgaben und Verfahren interpretativer Theoriebildung</i>	321
PETER ZEDLER	
Entwicklungslinien und Kontexte interpretativer Theoriebildung	321
EWALD TERHART	
Übersicht über die Beiträge	333
HEINZ MOSER	
Versuch eines Resumées aus den Regensburger Diskussionen	343
<i>Leben und Lernen jenseits patriarchaler Leitbilder</i>	351
HEDWIG ORTMANN	
Einleitung in die Problemstellung des Symposiums	351
SIGRID METZ-GÖCKEL	
Macht- und Selbstlosigkeit der Frauen. Assoziative Überlegungen zum Mutter-Tochter-Bündnis in den letzten drei Generationen oder das Matriarchat lebt weiter	353
BIRGIT CRAMON-DAIBER	
Bericht über die Ergebnisse der Begleitforschung zum Fünfjahresprogramm der Bundesregierung „Modellplan zur Freisetzung humaner Ressourcen und zur kreativen Entwicklung neuer Subsistenzformen“ (M.H.R.K.S.)	364
CHRISTINE HOLZKAMP / GISELA STEPPKE	
Leben und Wissenschaft – einige Überlegungen zu den Auswirkungen der geschlechtsspezifischen Trennung von Erziehungsarbeit und Erziehungswissenschaft	372
<i>Forschungsfreiheit, Forschungsethik und Datenschutz</i>	381
WOLF-DIETER EBERWEIN	
Freiheit der sozialwissenschaftlichen Forschung und Datenschutz: Probleme und Lösungsansätze	381
HERMANN AVENARIUS	
Die Genehmigungsrichtlinien der Kultusminister unter juristischem Aspekt	384
KARLHEINZ INGENKAMP	
Beispiele für die Behinderung der Forschungsfreiheit durch die ministerielle Genehmigungspraxis	388
EWALD ZACHER	
Einige verfassungsrechtliche und schulrechtliche Bemerkungen zur Zulässigkeit von wissenschaftlichen Erhebungen an Schulen und zur einschlägigen Genehmigungspraxis	392

LENELIS KRUSE Ethische und rechtliche Normen als Problem für die pädagogisch-psychologische Forschung	395
WILFRIED BERG Zur grundrechtlichen Problematik von Datenschutzbehörden und Forschungs- freiheit	399
KARLHEINZ INGENKAMP Beispiele für Konflikte zwischen Datenschutz und Forschern	403
PAUL J. MÜLLER Die Implementation des Datenschutzes im Bereich der wissenschaftlichen For- schung	407
EDGAR WAGNER Die informierte Einwilligung	410
ERWIN DEUTSCH Das Problem der informierten Einwilligung für Forschung und Datenschutz	413
HELMUT GASSEN / MICHAEL SCHWANDER Zuständig sein und überflüssig werden	417
ULRICH HERRMANN / JÜRGEN OELKERS / JÜRGEN SCHRIEWER / HEINZ-ELMAR TENORTH Überflüssige oder verkannte Disziplin?	443
VERONIKA REISS Sprechpausen im Unterrichtsdiskurs	465

Die Genehmigungsrichtlinien der Kultusminister unter juristischem Aspekt

Bei der juristischen Bewertung der ministeriellen Genehmigungsrichtlinien möchte ich mich auf verfassungsrechtliche Aspekte beschränken; dabei werde ich auf spezifische Rechtsfragen des Datenschutzes, die während dieses Symposiums gesondert behandelt werden, nur beiläufig eingehen¹.

1. Reichweite und Grenzen des Anspruchs auf Erteilung der Forschungsgenehmigung

Den verfassungsrechtlichen Horizont bestimmen im wesentlichen zwei Normen, die in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander stehen: Art. 5 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 1 GG.

Das in Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistete Grundrecht der Wissenschafts- und damit auch der Forschungsfreiheit erschöpft sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht in seiner Funktion als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe. Es begründet darüber hinaus eine objektive wertentscheidende Grundsatznorm, die dem Staat ein forschungsfreundliches Verhalten gebietet. Mehr noch: Der Forscher hat einen Anspruch darauf, daß der Staat die wertentscheidende Grundsatznorm beachtet; mit Hilfe dieses Teilhaberechts kann der Wissenschaftler, jedenfalls im Prinzip, von der öffentlichen Gewalt die Einlösung der Forschungsförderungspflicht verlangen.

Das Grundgesetz gewährleistet die Freiheit der Forschung vorbehaltlos, jedoch nicht grenzenlos. Ihre Grenzen ergeben sich allerdings nur aus der Verfassung selbst, insbesondere aus den Grundrechten anderer; sie können also durch Gesetz, Rechtsverordnung oder gar Verwaltungsvorschrift nur erläuternd umschrieben, nicht aber konstitutiv festgelegt werden.

Art. 7 Abs. 1 GG ist eine der für unseren Kontext maßgeblichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die der Forschungsfreiheit Grenzen ziehen. Diese Norm weist dem Staat die Schulhoheit und damit die Verantwortung für die schulische Bildung und Erziehung zu.

Aus der Zusammenschau beider Normen – Art. 5 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 1 GG – läßt sich der Grundsatz ableiten, daß Wissenschaftlern die Genehmigung zur Durchführung von Forschungsvorhaben in der Schule erteilt werden muß, sofern und soweit der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht beeinträchtigt wird.

¹ Die Thematik ist ausführlicher behandelt in: HERMANN AVENARIUS: Informationszugang – Forschungsfinanzierung – Publikationsfreiheit: Rechtsfragen im Verhältnis zwischen pädagogischer Forschung und Staat. In: *Forschung und Lehre sind frei ... Wie die pädagogische Forschung von ihrem Gegenstand ausgesperrt wird.* Weinheim und Basel 1980, S. 69–103.

Damit stellt sich die Frage, ob die Genehmigungsbedingungen in den ministeriellen Richtlinien bzw. Verordnungen mit dieser verfassungsrechtlichen Maßgabe vereinbar sind. Ich möchte nur die wichtigsten Bestimmungen herausgreifen:

1.1. Beachtung wissenschaftlicher Standards

Da nur seriöse Forschung, d.h. eine geistige Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen, den Grundrechtsschutz genießt, kann die Schulbehörde die Genehmigung von der Einhaltung wissenschaftlicher Standards in der Anlage des Projekts (so Bremen) und nach der Qualifikation der beteiligten Wissenschaftler (so Hessen) verlangen. Bei etablierten Forschungseinrichtungen ist i. d. R. davon auszugehen, daß der Wissenschaftlichkeit des geplanten Vorhabens keine Bedenken entgegenstehen.

1.2. Notwendigkeit schulinterner Forschung

Die Forschungsförderungspflicht des Staates reicht nur so weit, als es an ihm liegt, die Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit zu schaffen. Lassen sich die benötigten Informationen ohne erhebliche Schwierigkeiten auch außerhalb der Schule beschaffen, besteht kein Anspruch auf Erteilung der Forschungserlaubnis. Wenn daher ministerielle Vorschriften die Genehmigung an den vom Forscher zu erbringenden Nachweis knüpfen, daß das Material nicht auf andere Weise gesichert werden kann (so Rheinland-Pfalz, ähnlich Bremen, vgl. auch Baden-Württemberg), ist dagegen in verfassungsrechtlicher Perspektive nichts einzuwenden.

1.3 Bildungspolitische Relevanz der Untersuchung

Der sich aus Art. 7 Abs. 1 GG ergebenden Verantwortung des Staates für das Schulwesen könnte der Gedanke entnommen werden, daß die Schulbehörde nur solche Vorhaben zu genehmigen brauche, die einen Bezug zur Schule haben (so z. B. Berlin, Nordrhein-Westfalen) oder gar einem erheblichen bzw. bestimmten pädagogisch-wissenschaftlichen Interesse entsprechen (so Bayern, Rheinland-Pfalz). Eine derartige Beschränkung des Forschungszugangs läuft jedoch darauf hinaus, daß sich der Staat eine inhaltlich wertende Einflußnahme auf die wissenschaftliche Betätigung anmaßt, daß er je nach seinen Vorstellungen von Praxisbezug und pädagogisch-wissenschaftlichem Interesse die Informationsverteilung in einseitiger Weise steuern und sich auf diesem Wege leichterhand der Kritik und Kontrolle durch die Wissenschaft entziehen kann. Das läßt sich mit dem Grundrecht der Forschungsfreiheit, das den Schutz vor staatlicher Ingerenz verbürgt, nicht vereinbaren.

1.4. Störungen des Schul- und Unterrichtsprinzips

Aus der staatlichen Schulhoheit ergibt sich die Verpflichtung der Schulbehörde, für einen geordneten Schulbetrieb Sorge zu tragen. Mit Rücksicht darauf knüpfen die ministeriellen Vorschriften die Genehmigung einer Untersuchung an die Voraussetzung, daß die Schule und die an ihr Beteiligten durch die Erhebung nicht unzumutbar belastet oder gestört werden. Diese Einschränkung ist verfassungsrechtlich zulässig. Sie trägt der notwendigen Ordnung des Schulbetriebs Rechnung, ohne die Wissenschaftsfreiheit mehr als unbedingt

erforderlich zu behindern. Die Zumutbarkeitsklausel steht geringfügigen und kurzfristigen Belästigungen und Unterbrechungen des Unterrichtsablaufs durch Forschungsaktivitäten nicht entgegen, zieht aber einer Untersuchung, die den Unterrichtsbetrieb erheblich zu beeinträchtigen oder den Schulfrieden nachhaltig zu stören droht, erlaubtermaßen Grenzen.

1.5. Schutz der Persönlichkeitssphäre

Diesem Ziel dienen Bestimmungen, die die vertrauliche Behandlung personenbezogener Daten und die Wahrung der Anonymität der Befragten fordern, die die Freiwilligkeit der Beteiligung – bei Minderjährigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten – verlangen, die Eingriffe in die Intimsphäre untersagen usw. Solche Beschränkungen der Forschungsfreiheit sind eine Folge des Persönlichkeitsrechts des Schülers (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) und des Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 GG). Der Staat, dem die Verantwortung für die schulische Bildung und Erziehung übertragen ist, darf nicht die Hand dazu reichen, daß das Schulverhältnis von schulfremden Personen oder Einrichtungen dazu benutzt wird, die Persönlichkeitssphäre der Schüler zu verletzen. Andererseits darf die Berufung auf den Persönlichkeitsschutz nicht in eine Bevormundung der Schüler, Eltern und Lehrer umschlagen. Nicht die noch so fürsorglichen Absichten der Schulbehörde, sondern der Wille der Beteiligten ist ausschlaggebend. Deshalb muß die Verwaltung dem Forscher zunächst einmal die Chance eröffnen, mit den Probanden und ggf. den Erziehungsberechtigten überhaupt in Kontakt zu kommen, um deren Bereitschaft zur freiwilligen Mitwirkung zu erkunden.

2. Zum Verfahren

Die Genehmigungsrichtlinien enthalten zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, z.B. „unzumutbare Belastungen für Schule, Schüler und Lehrer“ (Hessen); Nachweis, „daß das Material oder das Ergebnis nicht ganz oder teilweise auf andere Weise gesichert werden kann“ (Rheinland-Pfalz), wissenschaftliches Ausgewiesensein des Projekts (Bremen). Besonders beliebt ist der Hinweis auf angeblich entgegenstehende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Für die Behörde eröffnet sich hier die bequeme Möglichkeit, der Forschung den Zugang zur Schule mit Rückgriff auf solche Formeln zu versperren. Demgegenüber ist zu betonen, daß die Schulbehörde, die den Antrag auf Erteilung der Forschungserlaubnis ablehnt, gerade aufgrund der staatlichen Forschungsförderungspflicht gehalten ist, die Versagungsgründe darzulegen. Globale Hinweise auf Störungen des Unterrichtsbetriebs, auf das Fehlen wissenschaftlicher Standards o. ä. reichen nicht aus. Der Forscher muß wissen, woran er ist, was er tun kann, um sein Teilhaberecht trotz behördlicher Bedenken durchzusetzen.

3. Zum Gesetzesvorbehalt

Der gegenwärtige Regelungsstand löst schließlich auch deshalb Bedenken aus, weil Reichweite und Grenzen der verfassungsrechtlich begründeten Rechtspositionen (Forschungsfreiheit einerseits, staatliche Schulhoheit, Persönlichkeitsrechte der Schüler, Elternrecht andererseits) nur durch exekutivische Vorschriften bestimmt sind. Damit wird der sich aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip herleitende Gesetzesvorbehalt umgangen. Der Gesetzgeber ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-

richts dazu verpflichtet, die wesentlichen Entscheidungen im Schulbereich selbst zu treffen und nicht der Schulverwaltung zu überlassen. Das gilt vor allem für die der staatlichen Gesetzgebung offenliegende Rechtssphäre auf dem Gebiet der Grundrechtsausübung. Der von der Kommission Schulrecht des Deutschen Juristentages vorgelegte Entwurf für ein Landesschulgesetz trägt diesem Gebot zumindest ansatzweise, wenn auch nicht voll überzeugend Rechnung².

Anschrift des Autors:

Prof. Dr. Hermann Avenarius, Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Schloßstr. 29, 6000 Frankfurt/M. 90

² § 47 des Entwurfs lautet: „Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in den Schulen bedürfen der Genehmigung des Kultusministers. Die Genehmigung bildungswissenschaftlicher Forschungsvorhaben ist zu erteilen [soll erteilt werden], wenn die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Vor Erteilung der Genehmigung ist die Schulkonferenz [sind die Gesamtkonferenz, der Eltern- und der Schülerbeirat] der Schule anzuhören.“